Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2107

Antrag

der Abgeordneten Dr. Dr. Müller (Bonn), Dr. Horlacher und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 5. Januar 1951 (BGBl. I S. 47) treten an Stelle des Absatzes 4 folgende neue Absätze 4, 5, 6 und 7:

„(4) Die Bundesregierung oder der Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen können zu Erzielung eines einheitlichen Verbraucherpreises bestimmen, daß Ausgleichsabgaben bei Zuckerfabriken und -raffinerien erhoben werden, um

1. einen Frachtausgleich für Zuckerrüben aus frachtungünstig gelegenen Anbaugebieten,
2. einen Preisausgleich zwischen inländischem Zucker und aus dem Ausland eingeführtem oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbrachtem Zucker, sofern dessen Preis höher liegt,

durchzuführen.

(5) Die Bundesregierung kann ferner zur Sicherung einer ausreichenden inländischen Zuckererzeugung bestimmen, daß bei Zuckerfabriken und -raffinerien eine Abgabe bis zu 3,— DM je 100 kg inländischen Weißzuckers erhoben wird. Die aus der Abgabe aufkommenden Beträge sind in Einnahme und Ausgabe im Haushaltsplan des Bundes einzustellen und unter Beachtung der Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung zur Finanzierung neu zu errichtender Zuckerfabriken oder zur Ausweitung der Verarbeitungsmöglichkeiten bestehender Zuckerfabriken zu verwenden.

(6) Die Abgaben nach den Absätzen 4 und 5 sind nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen beitreibbar.

(7) Rechtsverordnungen, durch die Preise für Zuckerrüben und Zucker (Absätze 1 bis 3) festgesetzt oder freigegeben werden oder durch die Bestimmungen über Abgaben (Absätze 4 und 5) erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Diese Rechtsverordnungen sind gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat dem Bundestag bekanntzugeben."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. April 1951

Dr. Dr. Müller (Bonn)
Dr. Horlacher
Struve
Brookmann
Schulze-Pellengahr
Fürst Fugger von Glött
Nickl
Leibfried
Stauch
Bauereisen
Dr. Weiß
Mayer (Rheinland-Pfalz)
Dr. Edert
Giencke
Fuchs
Mehs

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,